

PARLAMENTERISCHE INITIATIVE von Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Bürgerrecht, Erhöhung wirtschaftlicher Selbsterhalt

§ 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird mit einem neuen Absatz ergänzt:

Abs. x (neu)

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn a.) das Betreibungsregister für den Zeitraum von zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde Einträge über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist oder b.) über denselben Zeitraum Sozialhilfe bezogen wurde.

Stefan Schmid
Linda Camenisch
Hans Egli

Begründung:

Im Zuge der Vernehmlassung zur neuen Bürgerrechtsverordnung sah der Verordnungsentwurf vor, dass Bewerberinnen oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen müssen. Diese Voraussetzung sei insbesondere dann nicht erfüllt, wenn a.) das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde einen der folgenden Einträge aufweist: 1. Verlustscheine, 2. Betreibungen von Seiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien, b.) wesentliche Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss nicht erfüllt wurden.

Der VZGV fand offensichtlich in seiner Antwort auf die Vernehmlassung diese Regelung zielführend. Der GPV hingegen forderte, die Dauer, in welcher keine Forderungen von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegen, sei auf 10 Jahre zu erhöhen, gleiches solle für privatrechtliche Forderung gelten, welche über 10'000 Franken liegen.

Stossenderweise hat dann der Regierungsrat nach der Vernehmlassung eine neue Verordnung in Kraft gesetzt, welche gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf und -antworten deutlich abgeschwächt wurde. Der Beweis an der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist neu bereits erbracht, wenn Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter die gegenwärtigen Lebenshaltungskosten decken.